

Pressemitteilung

Datum: 06.09.2007, Seite: 1 von 1

Persönliche Haftung beim Vertrieb von Kapitalanlageprodukten

Sparkassen und Genossenschaftsbanken planen den Vertrieb von Bankdienstleistungen und Anlageprodukten im Außendienst zu intensivieren. Die Postbank hat bereits im November 2006 angekündigt, ihren mobilen Vertrieb um 1.000 freie Handelsvertreter aufzustocken. Die Beratungspflichten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlagen werden immer umfangreicher. Damit steigt zugleich das Risiko, so dass bei ausbleibendem wirtschaftlichem Erfolg der Beteiligung nicht nur die beratenden Institutionen (Bank, Vertrieb) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sondern auch Berater und für den Vertrieb im Hintergrund Verantwortliche.

Anlageberater, sei es als Angestellte einer Bank oder mehr oder weniger freie Berater eines Vertriebsunternehmens, haften für eine fehlerhafte Anlageberatung persönlich, wenn sie über von ihnen empfohlene Anlageprodukte Angaben machen, über die sie keine eigenen Erkenntnisse haben oder wenn sie das Fehlen eigener Kenntnisse pflichtwidrig verschweigen.

Mitarbeiter von Banken und Vertriebsorganisationen, die für den Vertrieb von Anlageprodukten sowie die Schulung von Anlageberatern verantwortlich sind, geraten durch die unvollständige Schulung der Berater, insbesondere über Risiken des jeweiligen Anlageprodukts, zunehmend in die persönliche Haftung.

Die aktuelle Ausgabe des BankPraktiker (www.bankpraktiker.de) beleuchtet das Thema umfassend und gibt wertvolle Hinweise für die Praxis. Denn die Zeit, in der im Wesentlichen Provisionsinteressen die Qualität der Anlageberatung bestimmten, ist vorbei. Die Haftungsrechtsprechung zwingt nicht nur Kreditinstitute, sondern insbesondere auch die dort handelnden Personen schon im eigenen Interesse zu allergrößter Sorgfalt.

Kontakt

Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH
Redaktion BankPraktiker
Corinna Schulz
Kasernenstrasse 67
40213 Düsseldorf

Tel.: 02 11.8 87 – 14 70
E-Mail: c.schulz@vhb.de

Bitte senden Sie nach Abdruck 2 Belegexemplare z.H. Frau Schulz.